

Satzung
PAE Aktionslabor e.V.

In dieser Satzung ist zwecks besserer Lesbarkeit überwiegend auf die gleichzeitige Nennung der jeweiligen männlichen/weiblichen/diversen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird jedoch ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung o.ä. vorgenommen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "PAE Aktionslabor e.V.“
2. Er ist in dem Vereinsregister eingetragen. (Nummer des Vereins VR 19587)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der Performance- und Aktionskunst, durch
 - A. regelmäßige Veranstaltungen, die Begegnungen mit regionalen und internationalen Künstler*innen ermöglichen.
 - B. Organisation von Kulturprojekten, die ein Forum bieten für den lebendigen Austausch von künstlerischen und interdisziplinären Positionen.
 - C. Vorträge, Symposien und Fachtagungen zur Vertiefung und Erweiterung der Performance-Kunst.
 - D. Öffentlichkeitsarbeit und die Herausgabe von Informationsformen wie Broschüren und Kataloge.

§ 3

Steuervergünstigungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unzumutbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Sonstige natürliche und juristische Personen können den Verein als förderndes Mitglied tätig unterstützen. Als Fördermitglied wird geführt, wer dem Verein jährlich eine Spende zukommen lässt, die mindestens dem bei Mitgliedschaftsbeginn mit dem Vorstand vereinbarten Förderbeitrag entspricht.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand. Neue Mitglieder sind drei Monate nach der Aufnahme Stimmberechtigt.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anzufechten und muss nicht begründet werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (oder der Mitgliederversammlung) ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen.
7. Alle Mitglieder können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden. Förder- und Ehrenmitglieder können jederzeit an den Versammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitz. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
2. Die in Absatz 1. Genannten werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählen die restlichen Mitglieder des Vorstands ein Ersatzmitglied.

3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 7a

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter Vorstands- und Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Diese Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden. Diese Zustimmung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
2. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB die Vereinsmitglieder Dritten gegenüber mit der Einschränkung, dass er sie nur zulasten des Vereinsvermögens und nicht zulasten seines Vermögens verpflichten kann. Diese Haftbeschränkung ist dritten gegenüber offen zu legen.
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert oder mindestens 2 Vorstandsmitglieder es beantragen, mindestens jedoch 2 mal im Jahr.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.
5. Der Vorstand kann auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, durch E-Mail oder in ähnlicher Weise Beschluss fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Beschluss und Abstimmungsergebnis sind schriftlich niederzulegen und allen Vorstandsmitgliedern bekannt zu geben.
6. Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine angemessene pauschale Vergütung erhalten für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) bis zur Höhe des in §3 Nr. 26a EStG in seiner jeweiligen Fassung genannten Betrags. Über die Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail, sofern die E-Mailadresse eines Mitgliedes zur Verfügung gestellt wurde. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Kalendertage.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Stimmrechte nicht anwesender Mitglieder können schriftlich übertragen werden.
4. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch wie folgt im Umlaufverfahren einholen: Der Vorstand informiert die Mitglieder (inklusive der Fördermitglieder, die auch hier nicht stimmberechtigt sind) in Textform entsprechend § 8 Absatz 2. dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist von mindestens 2 Wochen, innerhalb

derer das Mitglied in Textform (per Post oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über:
 - A. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - B. Den Rechnungsbericht des Kassierers
 - C. Die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - D. Die Entlastung des Vorstands
6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist vom Schriftführer oder einem von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 8a

Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden, auch in hybrider Form.

Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 8 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt. Insbesondere muss auch bei einer Online-Mitgliederversammlung technisch sichergestellt werden, dass die Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht, uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 8 Absatz 2. anzugeben.
3. Die Online-Mitgliederversammlung kann insbesondere als Video-Konferenz oder in einem Chatroom stattfinden. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern in Textform bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung an die letzte dem Gesamtvorstand bekanntgegebene Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekannt-zugeben und unter strengem Verschluss zu halten. Auch an der Online-Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

4.
 - A. Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z.B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.
 - B. Der Versammlungsleiter hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.
5. Alternativ zur o.g. Stimmabgabe mittels Formularen kann offen abgestimmt werden. Über die Form der Stimmabgabe entscheidet die Mitgliederversammlung offen mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 9

Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

Zur Änderung einschließlich des Vereinszwecks und Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller erschienen Mitglieder des Vereins. Stimmrechte können schriftlich übertragen werden.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder eine Änderung einschließlich des Vereinszwecks und Ergänzung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 10

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks

Bei einer Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Das Restvermögen wird dem Verein AIM e.V. Kulturprojekte im ländlichen Raum mit Sitz in Burgbrohl zugesprochen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften:



Vorstandsvorsitzende
Christiane Obermayr



stellvertretender Vorstandsvorsitzende
Thomas Reul